

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2026

Holzminden, den 09.04.2026

Nr. 13

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
20	Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma Max Bögl Wind AG zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen in der Gemeinde Arholzen und Flecken Bevern; vom 09.04.2026	43

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma Max Bögl Wind AG zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen in der Gemeinde Arholzen und Flecken Bevern

Der Landkreis Holzminden hat der Max Bögl Wind AG, Max Bögl Wind Str. 1, 92369 Sengenthal im Genehmigungsverfahren nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 6 WindBG mit Bescheid vom 31.03.2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen erteilt.

Gemäß §§ 19 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Boden- und Wasserschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts enthält.

Im Bescheid des Landkreises Holzminden vom 31.03.2026 (Az.: 2.61/1/BI/0762/25) wird Folgendes verfügt:

I. Tenor

- Hiermit wird der Max Bögl Wind AG auf Antrag vom 28.06.2025 gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 6 WindBG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175 in 37639 Bevern und 37627 Arholzen erteilt.

Die Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175 dürfen auf den Grundstücken wie aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht ersichtlich

WEA - Bezeichnung	Koordinaten (UTM ETRS 89)		Grundstück			
	Ostwert	Nordwert	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	536121. 92	5744663. 20	Bevern, Flecken	Bevern	17	78
WEA 02	536665. 74	5744726. 22	Bevern, Flecken	Bevern	17	83

WEA 03	537112. 91	5744669. 63	Bevern, Flecken	Bevern	17	95
WEA 04	537736. 96	5744552. 26	Bevern, Flecken	Bevern	17	111
WEA 05	537313. 10	5744070. 23	Arholzen	Arholzen	6	314
WEA 06	537880. 03	5744066. 80	Arholzen	Arholzen	6 6	301 302

nach Maßgabe dieses Bescheides und auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Bei Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlagen sind die im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten.

- Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und dem Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 - 6x mit 179 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6.8 MW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 267 m.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen anlagenbezogenen Nebeneinrichtungen, insbesondere Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen.

Die Zuwegung sowie Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen ggf. gesonderter Genehmigungen.

- Die Genehmigung schließt die gemäß § 13 BlmSchG einkonzentrierten Entscheidungen, insbesondere die notwendige Baugenehmigung nach NBauO, die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung, die denkmalrechtliche Erlaubnis nach dem NDSchG und wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 1 Wasserschutzgebietsverordnung Nordwest-Solling (WSG-VO) ein. Die Genehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet der erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Für die Inbetriebnahme der WEA wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v.g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden vor Ablauf der Frist vorzulegen.

- Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden. Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen (zur Niederschrift).

2. Auf elektronischem Weg

2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an bauaufsicht@landkreis-holzminden.de.

2.2. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Auslegung:

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung liegt innerhalb der Auslegungsfrist

vom 10.04.2026 bis einschließlich 24.04.2026

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- 1) Landkreis Holzminden, Neue Straße 7, 37603 Holzminden, Zimmer 102 (montags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr).
- 2) Samtgemeinde Bevern, Angerstraße 13, 37639 Bevern, Zimmer 5 (montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr).
- 3) Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, Bürgerbüro Zimmer 01 (montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr).

Dieser Bekanntmachungstext, der Bescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch im Internet <https://www.landkreis->

[holzminden.de/Amtliche Bekanntmachungen](https://holzminden.de/Amtliche_Bekanntmachungen) und über das UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> abrufbar.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landkreis Holzminden, Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@landkreis-holzminden.de) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (24.04.2026 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Holzminden, 09.04.2026

Landkreis Holzminden
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Buberti
Kreisbaurat Buberti